

Besondere Bedingungen für die Überlassung von Software

Zwischen dem Lizenznehmer und der Peter Huber Kältemaschinenbau SE (nachfolgend „Huber“ genannt).

I. Vertragsvoraussetzungen und Vertragsgegenstand

- Das Angebot, mit einer Bestellung bzw. mit einer Anlage der Huber verbundene Software zu erwerben, sowie die Überlassung von Software zu den folgenden Bedingungen generell, richten sich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
- Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der in der jeweiligen Bestellung näher bezeichneten Software (nachfolgend die „Software“) durch Huber sowie der jeweils zugehörigen Leistungsbeschreibung (in gedruckter und/oder elektronischer Form; nachfolgend „Benutzerdokumentation“ genannt) in der dort bezeichneten Sprache (zusammen nachfolgend die „Vertragsgegenstände“ genannt) zu den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen. Dies gilt ebenso für Updates und Upgrades der betreffenden Software. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für Software, welche von Huber über eine vertragliche Obliegenheit hinaus kostenlos an den Lizenznehmer überlassen wird.
- Für die Beschaffenheit der von Huber gelieferten Software sowie die Systemvoraussetzungen sind der dieser Vertrag sowie die dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Benutzerdokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet Huber nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Lizenznehmer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der Huber sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, Huber hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- Soweit Angestellte der Huber vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung der Huber schriftlich bestätigt werden.
- Die Installation der Software ist nicht Vertragsbestandteil.
- Die Software kann den Einsatz von Open Source Software oder sonstiger Drittsoftware voraussetzen. Für diese gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers der Open Source Software. Der Lizenznehmer verpflichtet sich auch gegenüber Huber zur Einhaltung der entsprechenden Lizenzbedingungen Dritter. Eine Liste der erforderlichen Open Source Software wird dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt.

II. Nutzungsrechte

- Huber räumt dem Lizenznehmer an der Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, gemäß der Regelungen des Abs. 3 übertragbares Nutzungsrecht ein. Die Nutzung der Software umfasst eine Installation auf einem Produktivsystem und den dazugehörigen Geräten (Hardware), für die sie bestimmt ist. Wechselt der Lizenznehmer die Hardware, so muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.
- Zum Nutzungsrecht zählt auch das Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Lizenznehmer hat über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen.
- Der Lizenznehmer darf die Software nur für seine eigenen Zwecke einsetzen.
- Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne weitere Zustimmung durch Huber Rechte von der Software abzuspalten, die Software unterzulizenzieren, die Software an Dritte zu vermarkten oder für diese zu nutzen (z.B. Rechenzentrumsbetrieb, Application Service Providing). Eine Übertragung an Dritte ist nur zulässig, wenn der Lizenznehmer die eigene Nutzung vollständig einstellt, sämtliche Kopien löscht und der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt.
- Ein Anspruch auf Übergabe des der überlassenen Software zugrundeliegenden Quellcodes ergibt sich aus der vorstehenden Rechteinräumung nicht. Die Herausgabe von Quellcode ist nicht geschuldet.
- Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt mit Lieferung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr durch den Lizenznehmer.
- Der Lizenznehmer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er Huber zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Lizenznehmer stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Huber kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen. Der Lizenznehmer ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn Huber nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- Soweit die überlassene Software den Einsatz von Open Source Software bzw. sonstiger Drittsoftware voraussetzt, gelten für diese die jeweiligen Lizenzbedingungen. Der Erwerb erfolgt unmittelbar beim Anbieter der jeweiligen Open Source Software oder sonstiger Drittsoftware. Auf Basis dieses Vertrages werden keine Rechte an Open Source Software oder sonstiger Drittsoftware eingeräumt.

- Sofern Huber an den Lizenznehmer über eine vertragliche Obliegenheit hinaus Software kostenlos überlässt, so ist dem Lizenznehmer die Nutzung insoweit ausschließlich im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zwischen dem Lizenznehmer und Huber erlaubt; endet das entsprechende Vertragsverhältnis, so endet automatisch auch das Nutzungsrecht hinsichtlich der kostenlos überlassenen Software. Huber ist außerdem berechtigt, das Nutzungsrecht hinsichtlich kostenlos überlassener Software fristlos zu kündigen, wenn der Lizenznehmer gegen die Nutzungsbedingungen verstößt. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software einschließlich sämtlicher Kopien zu löschen und dies auf Anforderung gegenüber Huber schriftlich zu versichern.
- Huber schuldet zu der an den Lizenznehmer überlassenen Software grundsätzlich keine Updates und/oder Upgrades. Sofern Huber im Zuge des technischen Fortschritts Updates und/oder Upgrades zur Verfügung stellt, so erfolgt dies grundsätzlich überobligatorisch; es besteht insoweit keine Erfüllungspflicht und Huber schuldet insoweit auch keine Benutzerdokumentation, Schulungen oder Ähnliches. Huber ist auch nicht verpflichtet, entsprechend zur Verfügung gestellte Updates und/oder Upgrades auf allen für deren Betrieb möglichen Systemen bzw. Anlagen zu testen.

III. Schutz von Software und Benutzerdokumentation

- Soweit nicht dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich Huber zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände.
- Der Lizenznehmer wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Huber zugänglich machen.
- Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen der Huber zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Lizenznehmer die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.
- Der Lizenznehmer führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien von Vertragsgegenständen und deren Verbleib und erteilt Huber auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.

IV. Lizenzgebühr, Zahlungsbedingungen

- Die Lizenzgebühr für kostenpflichtige Software ergibt sich aus der Bestellung.
- Die Lizenzgebühr ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Lieferung bzw. Überlassung der Vertragsgegenstände.

V. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Lizenznehmers

- Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter der Huber beraten lassen.
- Der Lizenznehmer testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält. Sofern der Lizenznehmer ein Vollkaufmann ist, übernimmt er insofern in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der Huber in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rückepflicht entsprechend § 377 HGB.
- Der Lizenznehmer beachtet die von Huber für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise. Im Falle der Nutzung von durch Huber überobligatorisch und kostenlos zur Verfügung gestellter Updates und/oder Upgrades hat der Lizenznehmer die Betriebstauglichkeit in Bezug auf das von ihm genutzte System bzw. die von ihm betriebene Anlage selbst zu prüfen und ggfs. zuvor Tests durchzuführen.
- Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von durch Huber überobligatorisch und kostenlos zur Verfügung gestellter Updates und/oder Upgrades.
- Der Lizenznehmer trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

VI. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

- Huber leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. Ziffer I. und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter in Deutschland entgegenstehen.
- Hinsichtlich solcher Software, welche Huber über eine vertragliche Obliegenheit hinaus dem Lizenznehmer kostenlos überlässt, haftet Huber für Sach- und Rechtsmängel nur, wenn Huber diese arglistig verschwiegen hat. Huber haftet dabei außerdem nicht, wenn die Software entgegen der Regelungen der Ziffer II verwendet wird.

3. Huber leistet im Rahmen der Sachmängelhaftung zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Lizenznehmer einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als kurzfristige Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Huber dem Lizenznehmer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
4. Mängel der Software und der Benutzerdokumentation:
 - a) Ein Mangel der Software liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßem Einsatz die in (i) diesem Vertrag oder (ii) der Leistungsbeschreibung festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt.
Ein Mangel im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere nicht vor, wenn
 - sich das Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen (i)-(ii) nur unwesentlich auf die Nutzung der Software auswirkt oder
 - die Störung durch unsachgemäße Behandlung bzw. Nutzung der Software (z.B. Abweichung von den Systemvoraussetzungen) oder eine Änderung oder sonstige Manipulation der Software hervorgerufen wurde.
 - b) Ein Mangel der Benutzerdokumentation liegt vor, wenn ein verständiger, mit Grundkenntnissen in der Anwendung der Software ausgestatteter Nutzer sich mit Hilfe der Benutzerdokumentation die Bedienung einzelner Funktionen nicht mit zumutbarem Aufwand erschließen kann.
5. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
6. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
7. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Huber im Rahmen der in Ziffer VII. festgelegten Grenzen. Huber kann nach Ablauf der Nachfrist verlangen, dass der Lizenznehmer seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf Huber über.
8. Erbringt Huber Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht Huber zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten der Huber, der dadurch entsteht, dass der Lizenznehmer seinen Pflichten nach Ziffer 5 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
9. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Lizenznehmer hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Lizenznehmer Huber unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt Huber hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Lizenznehmer verklagt, stimmt er sich mit Huber ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkennnisse und Vergleiche, nur mit ihrer Zustimmung vor.
10. Aus sonstigen Pflichtverletzungen der Huber kann der Lizenznehmer Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber Huber schriftlich gerügt und ihr eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer VII festgelegten Grenzen.
11. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt mit Überlassung der Software.
12. Huber haftet nicht in den Fällen, in denen der Lizenznehmer Änderungen an den von Huber erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
13. Darüber hinaus ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber selbst oder ein nicht von uns beauftragter Dritter einen Ausfall oder eine Beschädigung verursacht, insbesondere durch eine nicht dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechende Verwendung, eine nicht den Herstellervorgaben entsprechende Montage, Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme, durch einen Bedienungsfehler oder eine nicht oder unsachgemäß durchgeführte Wartung.

VII. Haftung

1. Huber haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Werkleistung oder Kaufsache (§§ 639, 444 BGB), arglistigem Verschweigen des Mangels einer Werkleistung oder Kaufsache (§§ 639, 444 BGB) sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist der Höhe nach, soweit gesetzlich möglich, auf maximal 10 Millionen Euro beschränkt.
2. Vorbehaltlich Abs. 1 beschränkt sich die Haftung von Huber in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den Ersatz des typischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadens.
3. Vorbehaltlich Abs. 1 haftet Huber in Fällen leichter bzw. einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Gegenseitig-

keitsverhältnis stehende Verpflichtungen unter diesem Vertrag stellen eine wesentliche Vertragspflicht dar.

4. In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen.
5. Bei der Erstellung und Pflege von Software schuldet Huber die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob Huber ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann. Im Zusammenhang mit Updates und/oder Upgrades, die Huber überobligatorisch und kostenlos zur Verfügung stellt, ist die Haftung ausgeschlossen; insoweit sind im Übrigen die Regelungen der Ziff. II, Nr. 10 und Ziff. V, Nr. 3 und 4 dieser Bedingungen besonders zu beachten.
6. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Huber insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und leitende Angestellte von Huber. Sie gelten zudem für sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

VIII. Geheimhaltung, Mitteilungen

1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, Datenbanken, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer, etc. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber verbundenen Unternehmen und Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälte und andere zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsgruppen. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind außerdem ausgenommen solche Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.
2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
5. Huber darf den Lizenznehmer auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Huber darf ferner auf die sonstigen erbrachten Leistungen hinweisen, es sei denn, der Lizenznehmer kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

IX. Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Lizenznehmer alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber Huber.

X. Übertragung, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

1. Huber ist berechtigt diesen Vertrag oder Teile davon an im Sinne des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen zu übertragen. Hinsichtlich einer sonstigen Übertragung insbesondere an Dritte ist keine der Parteien berechtigt, diesen Vertrag, Teile dieses Vertrags oder in diesem Vertrag eingeräumte Rechte ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei zu übertragen.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle geltenden Import- und Exportbeschränkungen einzuhalten.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen, auch dieser Klausel, müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der in diesem Vertrag genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Offenburg. Huber ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu klagen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.